



Deutsche
UNESCO-Kommission

Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur

Internationale Charta für Leibeserziehung und Sport

21. November 1978 (überarbeitet: 17. November 2015)

Übersetzung des Bundesministeriums des Innern

Präambel

Die Generalkonferenz der UNESCO –

1. *unter Hinweis darauf*, dass die Völker in der Charta der Vereinten Nationen ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte und die Würde und den Wert der menschlichen Person verkündet und ihre Entschlossenheit bekräftigt haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen zu fördern;
2. *unter Hinweis darauf*, dass gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte jeder Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand;
3. überzeugt, dass eine Voraussetzung für die Ausübung der Menschenrechte in der Sicherheit und Freiheit jedes Menschen besteht, sein körperliches, geistiges und soziales Wohlergehen und seine Fähigkeiten zu entwickeln und zu bewahren;
4. *unter Betonung dessen*, dass die Mittel, die Verantwortung und die Zuständigkeit für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung oder anderer Merkmale vergeben werden müssen, um die von schutzbedürftigen oder benachteiligten Gruppen erfahrene Ausgrenzung zu überwinden;
5. *in Anerkennung dessen*, dass die kulturelle Vielfalt in Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport Teil des immateriellen Erbes der Menschheit ist und Sportspiele, Freizeitaktivitäten, Tanz, organisierten Sport, Freizeitsport, Wettkampfsport sowie traditionelle und indigene Sportarten und Spiele umfasst;

6. *in der Erkenntnis*, dass Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport vielfältige individuelle und gesellschaftliche Vorteile mit sich bringen, beispielsweise Gesundheit, soziale und wirtschaftliche Entwicklung, Stärkung der Eigenverantwortung von jungen Menschen, Versöhnung und Frieden;

7. *unter Hervorhebung dessen*, dass Angebote für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport von hoher Qualität sein müssen, um ihr volles Potenzial auszuschöpfen für die Förderung von Werten wie Fair Play, Gleichheit, Ehrlichkeit, Exzellenz, Engagement, Mut, Teamarbeit, Respekt vor den Regeln und Gesetzen, Respekt sich selbst und anderen gegenüber, Gemeinschaftssinn und Solidarität sowie Spaß und Unterhaltung;

8. *unter Hervorhebung dessen*, dass jegliches Personal, ob haupt- oder ehrenamtlich, Zugang zu einer geeigneten Ausbildung, Aufsicht und Beratung haben muss, um eine hohe Qualität in Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport zu erreichen;

9. *in Bekräftigung dessen*, dass frühe Spielerfahrungen mit Eltern und Betreuungspersonen sowie die Partizipation an hochwertiger Leibeserziehung wesentliche Anknüpfungspunkte für Kinder sind, um Fähigkeiten, Einstellungen, Werte, Kenntnisse, Verständnis und die Freude kennenzulernen, die für eine lebenslange Partizipation an körperlicher Aktivität, Sport und der Gesellschaft insgesamt notwendig sind;

10. *unter Betonung dessen*, dass Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport dazu beitragen sollten, stärkere Bande zwischen den Menschen, Solidarität, gegenseitigen Respekt und gegenseitiges Verständnis sowie den Respekt vor der Integrität und Würde jedes Menschen zu fördern;

11. *darauf bestehend*, dass ein abgestimmtes Vorgehen und Zusammenarbeit zwischen Interessengruppen auf allen Ebenen die Voraussetzung für den Schutz der Integrität und der möglichen Vorteile von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport vor Diskriminierung, Rassismus, Homophobie, Mobbing, Doping, Manipulation, übermäßigem Training von Kindern, sexuellem Missbrauch, Menschenhandel und Gewalt sind;

12. *in dem Bewusstsein*, dass Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport dadurch bereichert werden können, dass sie verantwortungsvoll in einer natürlichen Umgebung ausgeübt werden, und so dazu anregen, die Ressourcen der Erde zu respektieren und sich darum zu bemühen, sie zu bewahren und zum größeren Nutzen der Menschheit zu verwenden;

13. *verkündet* diese internationale Charta, die Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport in den Dienst der menschlichen Entwicklung stellt, und mahnt alle, insbesondere Regierungen, zwischenstaatliche Organisationen, Sportorganisationen, Nichtregierungsorganisationen, die Wirtschaft, die Medien, Pädagogen und Pädagoginnen, Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, Haupt- und Ehrenamtliche, Teilnehmer und Teilnehmerinnen und ihre Betreuungspersonen, Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, Familien sowie die Zuschauer und Zuschauerinnen, sich von dieser Charta leiten zu lassen und sie zu verbreiten, so dass ihre Grundsätze für alle Menschen Wirklichkeit werden.

* * *

Artikel 1 – Die Ausübung von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport ist ein grundlegendes Recht für alle

1.1 Jeder Mensch hat ein grundlegendes Recht auf Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport ohne irgendeinen Unterschied nach Volkszugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen oder sonstigen Merkmalen.

1.2 Die Freiheit, durch diese Aktivitäten körperliches, geistiges und soziales Wohlergehen und Leistungsvermögen zu entfalten, muss von allen Regierungs-, Sport- und Bildungseinrichtungen gefördert werden.

1.3 Inklusive, angepasste und sichere Möglichkeiten, um an Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport teilzuhaben, müssen allen Menschen offen stehen, insbesondere Kindern im Vorschulalter, Frauen und Mädchen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderung und indigenen Völkern.

1.4 Gleiche Chancen für die Partizipation und Beteiligung auf allen Aufsichts- und Entscheidungsebenen an Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport, ganz gleich ob für Zwecke der Erholung, Gesundheitsförderung oder des Leistungssports, sind ein Recht aller Mädchen und Frauen, das aktiv durchgesetzt werden muss.

1.5 Die Vielfalt von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport ist ein grundlegendes Merkmal ihres Werts und ihrer Anziehungskraft. Traditionelle und indigene Spiele, Tänze und Sportarten, auch in ihren modernen und neu entstehenden Formen, sind Ausdruck des reichen kulturellen Erbes der Welt und müssen geschützt und gefördert werden.

1.6 Jeder Mensch muss die Möglichkeit haben, durch Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport ein Leistungsniveau zu erreichen, das seinen Anlagen und Interessen entspricht.

1.7 Jedes Bildungssystem muss Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport den Platz und die Bedeutung einräumen, die nötig sind, um ein Gleichgewicht zwischen körperlicher Aktivität und anderen Bestandteilen der Bildung zu schaffen und ihre Verbindungen zu stärken. Es muss auch sicherstellen, dass gute und inklusive Leibeserziehung als vorzugsweise tägliches Pflichtfach in die Grund- und Sekundarschulbildung aufgenommen wird, und dass Sport und körperliche Aktivität an Schulen und allen sonstigen Bildungseinrichtungen fest in den Tagesablauf von Kindern und Jugendlichen integriert werden.

Artikel 2 – Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport können Einzelpersonen, Gemeinschaften und der Gesellschaft insgesamt verschiedene Vorteile bieten

2.1 Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport können für Einzelpersonen, Familien, Gemeinschaften und die Gesellschaft insgesamt vielfältige nützliche Beiträge leisten, wenn sie angemessen organisiert, gelehrt, ausgestattet und ausgeübt werden.

2.2 Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport können die Entwicklung von Bewegungskompetenzen, des Wohlergehens, der Gesundheit und des Leistungsvermögens der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erheblich beeinflussen, indem sie Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit, Koordination, Gleichgewicht und Körperkontrolle verbessern. Schwimmen zu

können, ist eine lebenswichtige Fähigkeit für alle, die der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzt sind.

2.3 Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport können die psychische Gesundheit, das geistige Wohlergehen und das Leistungsvermögen verbessern, indem sie das Körpergefühl, die Selbstachtung und die Selbstwirksamkeit steigern, Stress, Angst und Depressionen verringern, die kognitive Leistung erhöhen sowie eine Vielzahl an Fähigkeiten und Eigenschaften wie Zusammenarbeit, Kommunikation Führungsverhalten, Disziplin und Teamarbeit fördern, die zu Erfolgen bei der Partizipation, beim Lernen und in anderen Lebensbereichen beitragen.

2.4 Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport können das soziale Wohlergehen und Leistungsvermögen fördern, indem sie Verbindungen in die Gemeinschaft und Beziehungen mit Familien, Freunden und Gleichaltrigen knüpfen, ein Gefühl von Zugehörigkeit und Anerkennung schaffen, positive soziale Einstellungen und Verhaltensweisen herbeiführen und Menschen mit verschiedenen kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Wurzeln bei der Verfolgung gemeinsamer Ziele und Interessen zusammenbringen.

2.5 Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport können zu Vorbeugung und Rehabilitation bei Menschen beitragen, bei denen die Gefahr des Drogen-, Alkohol- und Tabakmissbrauchs, der Straffälligkeit, der Ausbeutung und großer Armut groß ist.

2.6 Für die Gesellschaft als Ganzes können Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport bedeutende gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Vorteile schaffen. Eine aktive Lebensführung hilft, Herzerkrankungen, Diabetes, Krebs und Fettleibigkeit zu verhindern, und verringert letztendlich einen vorzeitigen Tod. Darüber hinaus verringert sie Gesundheitskosten, steigert die Leistungsfähigkeit und stärkt bürgerschaftliches Engagement und sozialen Zusammenhalt.

Artikel 3 – Alle Interessengruppen müssen an der Schaffung einer strategischen Vision und an der Ermittlung von regulativen Möglichkeiten und Prioritäten mitwirken

3.1 Strategische Visionen für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport sind Voraussetzung dafür, die Wirkung der regulativen Möglichkeiten und Prioritäten auf verschiedenen Ebenen ins Gleichgewicht zu bringen und zu verbessern.

3.2 Alle Interessengruppen, insbesondere nationale und lokale Behörden für Sport, Bildung, Jugend, Gesundheit, aktive Erholung, Entwicklung, Stadtplanung, Umwelt, Verkehr, Genderfragen und für Menschen mit Behinderung sowie zwischenstaatliche Organisationen, die Olympische und Paralympische Bewegung, Sportorganisationen, Nichtregierungsorganisationen, die Wirtschaft, die Medien, Pädagogen und Pädagoginnen, Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, Haupt- und Ehrenamtliche, Teilnehmer und Teilnehmerinnen und ihre Betreuungspersonen, Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, Familien sowie die Zuschauer und Zuschauerinnen sind gemeinsam dafür verantwortlich, Regularien für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport zu entwickeln und zu unterstützen; und alle genannten Interessengruppen sollten die Möglichkeit erhalten, diese Verantwortung wahrzunehmen.

3.3 Behörden auf allen Ebenen und in ihrem Auftrag handelnde Stellen müssen Gesetze und Verordnungen erarbeiten und umsetzen, nationale Sportentwicklungspläne mit klaren Zielen aufstellen und andere Maßnahmen verabschieden,

einschließlich der Bereitstellung materieller, finanzieller und technischer Unterstützung, um zu Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport zu ermutigen.

3.4 Strategien und Regularien für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport müssen insbesondere die ehrenamtliche Arbeit fördern, um die Weiterentwicklung und das Engagement in diesem Bereich zu gewährleisten, den Respekt für die Vereinigungsfreiheit stärken und den Beitrag von ehrenamtlicher Arbeit zu einer demokratischen Kultur anerkennen.

3.5 Nachhaltiges Investieren in Leibeserziehung ist ein grundlegender Bestandteil des bildungs- und sportpolitischen Auftrags aller Länder, und die Haushaltsmittel für die öffentliche Bereitstellung guter Leibeserziehungsprogramme sollten geschützt und erhöht werden.

3.6 Staaten und Städte, die Sportgroßveranstaltungen austragen möchten, sollten diese Möglichkeit in ihre langfristige Strategie für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport aufnehmen, um die Partizipation an körperlicher Aktivität aufrechtzuerhalten und zu stärken und zu einem besseren gesellschaftlichen Zusammenhalt beizutragen.

Artikel 4 – Programme für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport müssen zu lebenslanger Partizipation anregen

4.1 Programme für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport müssen so gestaltet sein, dass sie den Bedürfnissen und persönlichen Eigenschaften jener gerecht werden, die ihr ganzes Leben lang daran partizipieren.

4.2 Frühe positive Erfahrungen mit Spiel und körperlicher Aktivität sollten für alle im Vordergrund stehen, um eine Grundlage für Kenntnisse, Fähigkeiten, Einstellungen und Motivation zu legen, die nötig sind, um eine lebenslange Partizipation an körperlicher Aktivität und Sport aufrechtzuerhalten.

4.3 Als einziger Teil der schulischen Lehrpläne, in dem es um die Entwicklung der Fähigkeiten und Zuversicht der Schüler und Schülerinnen im Sport geht, ist Leibeserziehung ein Ausgangspunkt zum Erlernen der Fähigkeiten, Einstellungen und Kenntnisse, die für ein Leben mit körperlicher Aktivität und Sport nötig sind; gute und inklusive Leibeserziehung durch dafür qualifizierte Sportlehrer und -lehrerinnen sollte in allen Klassen- und Bildungsstufen Pflicht sein.

4.4 Die Regularien und Programme für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport müssen von geeigneten nationalen Behörden systematisch überwacht und ausgewertet werden, um festzustellen, ob sie die Bedürfnisse ihrer Zielgruppe erfüllen.

Artikel 5 – Alle Interessengruppen müssen sicherstellen, dass sie wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig handeln

5.1 Bei der Planung, Umsetzung und Auswertung ihrer Aktivitäten müssen Anbieter von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport sowie Organisatoren von Sportveranstaltungen den übergeordneten Grundsatz der Nachhaltigkeit, sei es wirtschaftlich, sozial, ökologisch oder sportlich, ausreichend berücksichtigen.

5.2 Während sich der zunehmende Konsum von Sportartikeln positiv auf die Weltwirtschaft auswirken kann, muss die Branche Verantwortung dafür übernehmen, soziale und umweltfreundliche Verfahren zu entwickeln und anzuwenden.

5.3 Negative Auswirkungen von Aktivitäten auf die Umwelt, ob drinnen oder draußen, sollten vermieden werden. Eigentümer von Sportinfrastruktur tragen besondere Verantwortung dafür, dass Unbeteiligte nicht durch fahrlässiges Verhalten gefährdet werden und die Umwelt nicht durch Lärm, Abfall, Chemikalien und andere Einflüsse geschädigt wird.

5.4 Alle an der Durchführung von Sportgroßveranstaltungen beteiligten Parteien, insbesondere Veranstalter, Behörden, Sportorganisationen, gewerbliche Interessengruppen und die Medien, müssen im Interesse der Veranstaltungsorte die finanzielle, ökologische und soziale Nachhaltigkeit sowie Nachhaltigkeit in Bezug auf die Weiternutzung der Infrastruktur und die Auswirkungen auf die Partizipation an Sport und körperlicher Aktivität sicherstellen.

Artikel 6 – Forschung, wissenschaftliche Erkenntnisse und Auswertung sind unerlässliche Bestandteile der Entwicklung von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport

6.1 Regulative Entscheidungen müssen auf gut belegten Tatsachen beruhen. Eine gute Entscheidungsfindung erfordert hochwertige Informationen aus verschiedenen Quellen, einschließlich wissenschaftliche Forschung, Fachwissen, Medien und Konsultation der Interessengruppen, sowie die Bewertung und Überwachung früherer Regularien und Programme.

6.2 Regierungen und andere wichtige Interessengruppen sollten Forschung im Bereich Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport anstoßen und unterstützen.

6.3 Forschung, wissenschaftliche Erkenntnisse und Bewertung sollten sich nach den bestehenden ethischen Standards richten und unangemessenes Verhalten in Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport wie Doping, Betrug und anderes Fehlverhalten ablehnen.

6.4 Es ist wichtig, Forschungsergebnisse, Studien und andere Dokumente zu Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport zusammenzutragen und zu verbreiten. Die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung und Bewertung sollten so vermittelt werden, dass sie für alle betroffenen Interessengruppen und die Öffentlichkeit zugänglich, verständlich und relevant sind.

6.5 Die Medien können eine wichtige Rolle dabei spielen, Informationen über die soziale Bedeutung, die ethischen Werte und die Vorteile von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport zu verbreiten und das Bewusstsein dafür zu schärfen. Es ist sowohl eine gemeinsame Verantwortung als auch Gelegenheit, die Zusammenarbeit zwischen den Medien, der Wissenschaft und anderen Interessengruppen zu stärken, um zur öffentlichen Debatte und Entscheidungsfindung beizutragen.

Artikel 7 – Unterricht, Training und Verwaltung in Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport müssen durch qualifiziertes Personal erfolgen

7.1 Alle Personen, die fachliche Verantwortung für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport übernehmen, müssen über eine angemessene Qualifikation und Ausbildung sowie über Zugang zu stetiger fachlicher Fortbildung verfügen.

7.2 Im Bereich Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport müssen genügend Menschen eingestellt und ausgebildet werden, damit sie die notwendigen Fähigkeiten erlangen und pflegen, um eine umfassende Entwicklung und Sicherheit aller ihnen anvertrauten Personen zu gewährleisten. Personen, die eine solche Ausbildung erhalten haben, sollten eine ihren Aufgaben entsprechende fachliche Anerkennung erhalten.

7.3 Da sie für diesen Bereich von unschätzbarem Wert sind, sollte ehrenamtlichen Trainern und Trainerinnen, Funktionären und Betreuungspersonen eine geeignete Ausbildung und Betreuung angeboten werden, damit sie wesentliche Funktionen ausüben, eine höhere Partizipation ermöglichen, die Entwicklung und Sicherheit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gewährleisten und eine breite Beteiligung an demokratischen Prozessen und am Gemeinschaftsleben fördern können.

7.4 Spezielle Möglichkeiten für ein inklusives und anpassungsfähiges Training auf allen Partizipationsebenen sollten verbreitet verfügbar sein.

Artikel 8 – Angemessene und sichere Räume, Anlagen und Ausstattung sind wesentlich für die Qualität von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport

8.1 Angemessene und sichere Räume, Anlagen, Ausstattung und Umkleidemöglichkeiten müssen bereitgestellt und gepflegt werden, um den Bedürfnissen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport unter Berücksichtigung der verschiedenen Anforderungen aufgrund von Klima, Kultur, Geschlecht, Alter und Behinderung gerecht zu werden.

8.2 Behörden, Sportorganisationen, Schulen und andere Einrichtungen, die Anlagen auf allen Ebenen verwalten, sollten bei der Gestaltung, Bereitstellung und Verbesserung von Einrichtungen, Anlagen und Ausstattung für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport zusammenarbeiten und dabei die Möglichkeiten und Bedingungen des natürlichen Umfelds berücksichtigen.

8.3 Private und öffentliche Arbeitsstätten sollten Möglichkeiten für körperliche Aktivität und Sport schaffen, indem sie den Beschäftigten auf allen Ebenen geeignete Anlagen und Personal zur Verfügung stellen sowie Anreize bieten, um so zu ihrem Wohlergehen und zu gesteigerter Leistungsfähigkeit beitragen.

8.4 Um eine aktive und gesunde Lebensführung der Bevölkerung zu unterstützen, zu entwickeln und aufrechtzuerhalten, sollten die Behörden bei der Stadt-, Raum- und Verkehrsplanung Möglichkeiten für körperliche Aktivität und Sport einbeziehen.

8.5 Beim Bau, der Instandhaltung und dem Betrieb von Anlagen und öffentlichen Räumen für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport müssen die zuständigen Stellen und Eigentümer von Sportinfrastruktur danach streben, die Energie- und Ressourceneffizienz zu maximieren und negative Auswirkungen auf das natürliche Umfeld zu minimieren.

Artikel 9 – Sicherheit und Risikomanagement sind notwendige Bedingungen für Qualität

9.1 Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport müssen in einer sicheren Umgebung stattfinden, in der die Würde, die

Rechte und die Gesundheit aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen geschützt sind. Methoden und Veranstaltungen, welche die Sicherheit untergraben oder unangemessene Risiken bergen, sind nicht mit der Integrität und den möglichen Vorteilen von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport vereinbar; solche Methoden und Veranstaltungen erfordern eine entschlossene und umgehende Reaktion.

9.2 Sicherheit und Risikomanagement erfordern, dass alle Interessengruppen bestrebt sind, Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport von Verfahrensweisen zu befreien, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Zuschauer und Zuschauerinnen sowie Pädagogen und Pädagoginnen, insbesondere stärker gefährdete Gruppen wie Kinder, Jugendliche, Ältere, Frauen, Behinderte, Migranten und Migrantinnen und indigene Völker, einschränken oder ihnen schaden. Zu den schädlichen Verfahrensweisen zählen Diskriminierung, Rassismus, Homophobie, Mobbing, Doping, Manipulation, übermäßiges Training von Kindern, sexueller Missbrauch, Menschenhandel und Gewalt.

9.3 Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport können ein wirksames Instrument sein, um sich mit den Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere Geschlechterungleichheit, schädlichen sozialen Normen und Geschlechterstereotypen, auseinanderzusetzen und ihr dadurch vorzubeugen.

9.4 Es ist wichtig, dass alle Interessengruppen in Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport, einschließlich Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Verwaltungen, Lehrer und Lehrerinnen, Trainer und Trainerinnen und Eltern, sich der möglichen Risiken gefährlicher oder unangemessener Trainingsmethoden und Wettbewerbe sowie jeglicher Art von psychischem Druck, insbesondere für Kinder, bewusst sind.

Artikel 10 – Schutz und Förderung der Integrität und ethischen Werte von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport müssen beständiges Anliegen aller sein

10.1 Alle Formen von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport müssen vor Missbrauch geschützt werden. Phänomene wie Gewalt, Doping, politische Instrumentalisierung, Korruption und Manipulation von Sportwettbewerben gefährden die Glaubwürdigkeit und Integrität von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport und untergraben ihre erzieherische sowie entwicklungs- und gesundheitsfördernde Funktion. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen, einschließlich Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, Behörden, Strafverfolgungsbehörden, Sportorganisationen, Wettanbieter, Inhaber von Sportrechten, Medien, Nichtregierungsorganisationen, Verwaltungen, Pädagogen und Pädagoginnen, Familien, medizinischen Personals und anderer Interessengruppen, müssen zusammenarbeiten, um eine abgestimmte Reaktion auf Gefahren für die Integrität sicherzustellen.

10.2 Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um den schädlichen Auswirkungen von Doping entgegenzuwirken und das körperliche, geistige und soziale Leistungsvermögen und Wohlergehen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Tugenden von Fair Play und Wettbewerb, die Integrität der Sportgemeinschaft und die Rechte der beteiligten Personen auf jeder Ebene zu schützen. Die allgemein angewandten Anti-Doping-Bestimmungen müssen von den zuständigen internationalen und nationalen Behörden auf allen Leistungsebenen umgesetzt werden.

10.3 Die Manipulation von Sportwettbewerben untergräbt die zentralen Werte des Sports. Zusammen mit Sportwetten bietet

die Manipulation von Sportwettbewerben der transnationalen organisierten Kriminalität ein weites Geschäftsfeld. Es bedarf wirksamer Maßnahmen, um die nationale und internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Manipulation von Sportwettbewerben zu fördern, und eines abgestimmten weltweiten Vorgehens in Übereinstimmung mit den einschlägigen internationalen Instrumenten.

10.4 Alle mit Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport befassten Organisationen und Einrichtungen müssen die Grundsätze der Good Governance umsetzen. Dazu zählen transparente und demokratische Verfahren für Wahlen und Entscheidungsfindung, regelmäßige Konsultationen mit Interessengruppen, klare Bestimmungen für die Umverteilung von Mitteln sowie die entschlossene Durchsetzung der Grundsätze von Rechenschaftspflicht und Transparenz.

10.5 Arbeitgeber in dem Bereich Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport oder ähnlichen Bereichen müssen die psychische und körperliche Gesundheit ihrer Beschäftigten, einschließlich der Profisportler und -sportlerinnen, gebührend berücksichtigen. Internationale arbeitsrechtliche Übereinkommen und die grundlegenden Menschenrechte müssen geachtet werden, insbesondere um Kinderarbeit und Menschenhandel zu verhindern.

10.6 Um das Risiko von Korruption und Budgetüberschreitung bei Sportgroßveranstaltungen zu verringern, müssen Veranstalter, Behörden und andere Interessengruppen Maßnahmen ergreifen, um eine möglichst hohe Transparenz, Objektivität und Fairness im Bewerbungsverfahren um diese Veranstaltungen sowie bei ihrer Planung und Austragung zu erreichen.

10.7 Behörden, die Anbietern von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport finanzielle, materielle oder sonstige Unterstützung gewähren, haben das Recht und die Pflicht, im Namen der Gesellschaft die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Mittel zu prüfen und zu kontrollieren.

10.8 Die Behörden und Sportorganisationen sind aufgefordert, ihre Zusammenarbeit im Geiste des gegenseitigen Respekts auszubauen und das Konfliktrisiko zu minimieren, indem sie ihre jeweiligen Aufgaben, Rechte und Zuständigkeiten im Bereich Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport klar definieren.

10.9 Präventionsprogramme, die Elemente der Wertevermittlung und Information beinhalten, sind entscheidend. Diese Programme sollten positive Einstellungen gegenüber der Dopingbekämpfung im Sport und negative Einstellungen gegenüber Manipulation, Korruption, Fehlverhalten und Missbrauch fördern und den Teilnehmern und Teilnehmerinnen, einschließlich Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen, Behörden, Strafverfolgungsbehörden, Sportorganisationen, Wettanbieter, Inhaber von Sportrechten, Medien, Nichtregierungsorganisationen, Verwaltungen, Pädagogen und Pädagoginnen, Familien, medizinischen Personals und anderer Interessengruppen, bereitgestellt werden.

10.10 Behörden und Sportorganisationen sollten die Medien ermutigen, die Integrität von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport zu fördern und zu schützen. Die Medien sind aufgerufen, ihrer Rolle als kritische und unabhängige Beobachter von Veranstaltungen, Organisationen und Interessengruppen gerecht zu werden und die Öffentlichkeit über die Vorteile, Risiken und den pädagogischen Wert von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport zu informieren.

Artikel 11 – Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport können eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung von Entwicklungszielen, Frieden sowie von Zielen nach Konflikten und Katastrophen spielen

11.1 Ziele von Initiativen im Bereich Sport für Entwicklung und Frieden sollten die Abschaffung der Armut und die Stärkung von Demokratie, Menschenrechten, Sicherheit, einer Kultur von Frieden und Gewaltfreiheit, Dialog und Konfliktlösung, Toleranz und Nichtdiskriminierung, sozialer Inklusion, Geschlechtergleichstellung, Rechtsstaatlichkeit, Nachhaltigkeit, Umweltbewusstsein, Gesundheit, Bildung und der Rolle der Zivilgesellschaft sein.

11.2 Initiativen im Bereich Sport für Entwicklung und Frieden sollten gefördert und dazu genutzt werden, die Konfliktverhütung, Maßnahmen nach Konflikten und Katastrophen, die Gemeinschaftsbildung, die nationale Einheit und andere Bemühungen zu unterstützen, die zu einer intakten Zivilgesellschaft und zur Verwirklichung internationaler Entwicklungsziele beitragen.

11.3 Initiativen im Bereich Sport für Entwicklung und Frieden sollten inklusiv sein, Fragen der Kultur, des Geschlechts, des Alters und der Behinderung berücksichtigen und über solide Monitoring- und Evaluationsverfahren verfügen. Sie sollten zur lokalen Eigenverantwortung für Projekte ermutigen und dieselben Grundsätze der Nachhaltigkeit und Integrität verkörpern wie andere Initiativen für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport.

Artikel 12 – Internationale Zusammenarbeit ist eine Voraussetzung, um Anwendungsbereich und Wirkung von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport auszuweiten

12.1 Durch internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften sollten alle Interessengruppen Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport in den Dienst von Entwicklung, Frieden, Solidarität und Freundschaft zwischen Einzelpersonen, Gemeinschaften und Nationen stellen.

12.2 Internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften sollten dafür genutzt werden, auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene die wichtigen Beiträge von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung wirksam herauszustellen und damit verbundene Forschung und wissenschaftliche Erkenntnisse zu unterstützen und auszutauschen.

12.3 Internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften zwischen Behörden, Sportorganisationen und anderen Nichtregierungsorganisationen sind wichtig, um vorhandene Ungleichheiten zwischen und innerhalb von Staaten bei der Bereitstellung von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport zu verringern. Dies kann durch den Austausch bewährter Verfahren und Bildungsprogramme, durch Kapazitätsaufbau und Lobbying sowie durch Indikatoren und andere Überwachungs- und Bewertungsinstrumente, die auf den allgemeinen Grundsätzen dieser Charta beruhen, erreicht werden.

[PDF](#)